

GEMEINDERAT



Geschäft 4505A

**Beantwortung des Postulats von
Pascale Uccella, AVP
betreffend Temporäre Sofortmassnahme
Verkehrsregime Baslerstrasse Lindenplatz**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. Februar 2020

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3-4
3. Antrag	4

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Am 8. Januar 2020 reichte Einwohnerrätin Pascale Uccella AVP ein dringliches Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

"Antrag

Der Gemeinderat wird eingeladen, verkehrsberuhigende Sofortmassnahmen in Bezug auf eine temporäre Temporeduktion auf Tempo 30 am Baselmatt- Muesmattweg, Marsstrasse, Ulmenstrasse und Spitzwaldstrasse während der gesamten Umbauphase an der Baslerstrasse einzuleiten.

Begründung

Seit dem Baustellenbeginn an der Baslerstrasse, hat der Individualverkehr in Quartierstrassen deutlich zugenommen, und die Sicherheit von Schulkindern, älteren Menschen und Tieren ist nicht mehr gewährleistet. Viel zu schnell und rücksichtslos rasen die Automobilisten in sämtlichen Quartieren auf dieser Achse tagtäglich. Viele Tiere haben aufgrund des grossen Verkehrsaufkommens und der überhöhten Geschwindigkeit bereits das Leben lassen müssen. Es ist eine Frage der Zeit bis ein Schulkind oder, älterer Mensch angefahren wird. Diesem Missstand muss mit einer temporären Temporeduktion entgegengewirkt werden. Gerade bei Schulzonen oder in Quartieren, wo viele ältere Menschen anzutreffen sind, ist eine 30er Zone heute unumgänglich. Vom Wasgenring Basel wird der Durchgangsverkehr deutlich stärker, dies sieht man vor allem aufgrund der ständig besetzten Parkplätze von Grenzgängern. Mit einer temporären Temporeduktion auf Tempo 30 im Baselmatt-, Muesmattweg, Marsstrasse, Ulmenstrasse und Spitzwaldstrasse während der gesamten Umbauphase der Baslerstrasse, soll die Verkehrssicherheit durch den quartierfremden Durchgangsverkehr gewährleistet werden.“

Das Geschäft wurde an der Einwohnerratssitzung vom 22. Januar 2020 als dringlich erklärt und einstimmig überwiesen.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Tempo 30 (T-30) Zonen sind die rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. So kann T-30 im Gegensatz zu verkehrspolizeilichen Anordnungen für den ruhenden Verkehr nicht ohne Weiteres durch den Gemeinde- oder Einwohnerrat erlassen werden. Nach § 3 lit. b des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes liegt die Zuständigkeit für abweichende Geschwindigkeiten für sämtliche Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen) einzig beim Kanton Basel-Landschaft. Ob es sich dabei um eine temporäre oder eine dauerhafte Massnahme handelt, ist unerheblich. Eine entsprechende Verfügung muss vom Kanton genehmigt oder durch diesen selbst erlassen werden. Dabei gilt auch für den Kanton, dass Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten nach Art. 108 Abs. 4 der Signalisationsverordnung (SSV) nur zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsverlaufs angeordnet werden sollen.

Mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat umgehend das Gespräch mit den kantonalen Behörden, dem Leiter der Verkehrssicherheit des Kanton Basel-Landschaft, aufgenommen. Bereits am 23. Januar 2020 konnte eine für beide Parteien annehmbare Lösung ausgearbeitet werden. Dabei hat der Kanton die Verantwortung für die Planung, Verfügung beziehungsweise die öffentliche Publikation und Umsetzung der temporären T-30 Massnahmen übernommen. Die Umsetzung erfolgte noch im Februar 2020 und wird bis zum Ende der Bauphase aufrecht erhalten.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Postulat, Geschäft 4505, von Pascale Uccella, AVP wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill